

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes**

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen im Abschnitt VII das Wort „Übergangsbestimmungen“ und die Wortfolge „Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zahl „45“ das Wort „entfällt“ durch die Wortfolge „Weitere Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zahl „46“ die Überschrift „Abschnitt IX: Schlußbestimmungen“ eingefügt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „47“ das Wort „entfällt“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „48“ das Wort „entfällt“ durch die Wortfolge „Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts“ ersetzt.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „49“ das Wort „entfällt“ durch die Wortfolge „Umgesetzte EG-Richtlinien“ ersetzt.
7. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „50“ die Wortfolge „Weitere Übergangsbestimmungen“ durch die Wortfolge „Sprachliche Gleichbehandlung“ ersetzt.
8. Im Inhaltsverzeichnis entfallen nach der Zahl „50“ die Wortfolge „Sprachliche Gleichbehandlung“ und die Zahl „51“.

9. Im § 6 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, die Bezirksbauernkammern unterstehen der Aufsicht der Landes-Landwirtschaftskammer“ und werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Aufsicht über die Bezirksbauernkammern ist von der Landes-Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der Weisungen der Landesregierung wahrzunehmen.“
10. Im § 10 Abs. 5, Abs. 7 und § 15 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Kammeramtsdirektor“ durch das Wort „Kammerdirektor“ ersetzt.
11. Im § 14 Abs. 3 lit. b wird das Wort „Kammeramtsdirektors“ durch das Wort „Kammerdirektors“ ersetzt.
12. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates besitzen“ ersetzt durch die Wortfolge: „österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 49 Z. 1) oder Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG (§ 49 Z. 2) sein“.
13. Im § 22 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „Schriftführer oder“ und wird nach dem Wort „Bezirksbauernkammersekretär“ folgender Klammerausdruck „(Leiter der Bezirksbauernkammer)“ eingefügt.
14. Im § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das 18.“ durch die Wortfolge „am Tag der Wahl das 16.“ ersetzt.
15. Dem § 24 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes auch als Vertreter oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in ihrem Namen eine Stimme abzugeben, wird hierdurch nicht berührt.“

16. § 25 lautet:

„§ 25

Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle nach § 24 wahlberechtigten Personen,  
die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und

1. österreichische Staatsbürger oder
2. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
3. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 49 Z. 1) oder Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG (§ 49 Z. 2)

sind.“

17. Im § 26 Abs. 2b wird die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,34“ und der Klammerausdruck „(Ausgangsbasis Jänner 2004)“ durch den Klammerausdruck „(Ausgangsbasis Jänner 2010)“ ersetzt.
18. Im § 29 Abs. 8 letzter Satz wird die Wortfolge „vier Prozent“ durch den Ausdruck „1,5 %“ ersetzt.
19. Im § 29 entfällt der Abs. 10.
20. § 34 Abs. 2 entfällt. Im § 34 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.
21. Im § 34 Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu) wird jeweils nach dem Wort „Bezirksbauernkammersekretär“ folgender Klammerausdruck „(Leiter der Bezirksbauernkammer)“ eingefügt.
22. Im § 35 erhalten die (bisherigen) Absätze 1 und 2 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.
23. § 35 Abs.1 (neu) lautet:  
„(1) Dienstposten, die die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung

hoheitlicher Aufgaben beinhalten und daher ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich mit Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft zu besetzen. Wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen, kann von dieser Voraussetzung in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.“

24. Im § 35 Abs. 2 (neu) entfällt die Wortfolge „öffentlich-rechtlichen“.
25. Im § 35 Abs. 3 (neu) wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.
26. Im § 37 Abs. 3 wird das Wort „Sachverständige“ durch die Wortfolge „fachkundige Personen“ ersetzt.
27. Die (bisherigen) §§ 42 und 43 samt Überschriften erhalten die Bezeichnung §§ 47 und 48.
28. Im § 45 Abs. 3 Z. 2 lit. b tritt anstelle des Zitats „§ 42“ das Zitat „§ 47“.
29. Der (bisherige) § 50 samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 46.
30. Nach dem § 46 (neu) wird folgender Abschnitt IX eingefügt:  
„Abschnitt IX  
Schlußbestimmungen“
31. § 49 lautet:

„§ 49  
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
  2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77.“
32. Der (bisherige) § 51 samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 50.